

SO_GERICHTE VSBES.2016.197 vom 29. April 2016

SO Obergericht, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.197

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.197 du 29 avril 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.197 del 29 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO-SO, BGS 125.12) beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichts ■ von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen ■ sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30■000.00 als Einzelrichter. Vorliegend ist zu prüfen, ob für die rechtsgültige Anmeldung und somit für die Berechnung der anspruchsberechtigten Tage auf den Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bei der dafür unzuständigen AHV-Zweigstelle in [...] oder auf die persönliche Anmeldung beim RAV abzustellen ist. Zu beurteilen gilt es somit den Taggeldanspruch einiger Tage bei einem versicherten Verdienst von CHF 6■618.00. Die Streitwertgrenze von CHF 30■000.00 wird daher klarerweise nicht erreicht. Die Vizepräsidentin als Vertreterin des Präsidenten ist damit für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit zuständig.

E. 3

3.1 Der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den er Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich bei seiner Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG, SR 837.0]).

3.2 Nach Art. 29 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) hat sich derjenige, der Versicherungsleistungen beansprucht, beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden. Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird (Abs. 3). Alle Stellen, die mit der Durchführung der Sozialversicherung betraut sind, haben versehentlich an sie gelangte Anmeldungen, Gesuche und Eingaben entgegenzunehmen. Sie halten das Datum der Einreichung fest und leiten die entsprechenden Unterlagen an die zuständige Stelle weiter (Art. 30 ATSG).

3.3 Soweit an die Vornahme einer Anmeldung Wirkungen in zeitlicher Hinsicht geknüpft werden, ist die entsprechende Frist mit einer rechtzeitigen Anmeldung gewahrt. Ist die Anmeldung strittig, trägt die anmeldende Person die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit. Bei der Anmeldung sind bestimmte Formvorschriften zu beachten. Sind diese nicht erfüllt, so ist für die an die Anmeldung geknüpften Wirkungen dennoch auf den Zeitpunkt der Postübergabe bzw. der Einreichung beim Versicherungszweig abzustellen. Es

ist sodann der anmeldenden Person eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen. Dies wird durch Art. 29 Abs. 1 ATSG nicht ausdrücklich festgelegt, doch ist das Institut der Nachbesserungsfrist sowohl bezüglich des Einspracheverfahrens als auch im Beschwerdeverfahren vorgesehen, und es wurde auch in der bisherigen Praxis des Verwaltungsverfahren beachtet. Bei dieser Nachfristansetzung sind die Folgen der Nichtverbesserung anzudrohen (Ueli Kieser in: ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Bern / St. Gallen / Zürich 2015, Art. 29 RN 35 ff. mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_888/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.3).

3.4 Für Personen mit einer Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren beginnt der Anspruch auf Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Für Personen ohne solche Unterhaltspflichten beträgt die Wartezeit je nach Höhe des versicherten Verdienstes zwischen 10 und 20 Tagen (Art. 18 Abs. 1 AVIG).

E. 4

Januar 2016) wandte sich der Beschwerdeführer somit an eine unzuständige Stelle. Indem er sich nicht persönlich anmeldete, wie dies von Gesetzes wegen vorgesehen ist, hat er denn auch die Formvorschriften nicht erfüllt (vgl. Art. 29 Abs. 1 i.V.m. 17 Abs. 2 AVIG).

E. 4.2

4.2.1 Zwar orientierte die AHV-Zweigstelle [...] den Beschwerdeführer umgehend schriftlich über den Formmangel sowie die fehlende Zuständigkeit, unterliess es allerdings, die Anmeldung an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wie es nach Art. 30 ATSG ihre Pflicht gewesen wäre. Aus dieser Pflichtverletzung entstehen dem Beschwerdeführer jedoch hinsichtlich der Anmeldung keine Nachteile, da für die Rechtswirkungen grundsätzlich auf die mangelhafte Anmeldung abgestellt wird (Art. 29 Abs. 3 ATSG). Der von der unzuständigen Stelle begangene Fehler berechtigt die versicherte Person umgekehrt jedoch nicht, beliebig lange mit der Vornahme der korrekten Anmeldung bei der zuständigen Stelle zuzuwarten. Vielmehr ist die versicherte Person in einer solchen Situation nach dem verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben gehalten, innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne, d.h. innert nützlicher Frist, zu handeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_758/2014 E. 3).

4.2.2 Im vorliegenden Fall verhielt es sich diesbezüglich wie folgt: Der Beschwerdeführer hielt in seiner Beschwerde fest, er habe sich in der Woche vom 4. Januar 2016 in [...] um seine Kinder kümmern müssen und sei in dieser Woche auch nicht mehr nach [...] zurückgekehrt. Der Beschwerdeführer hat somit spätestens am Montag, 11. Januar 2016 Kenntnis vom Inhalt des Schreibens der AHV-Zweigstelle erhalten und sich sodann Tags darauf persönlich beim RAV angemeldet. Dieses Handeln ist als «innert nützlicher Frist» im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren, und damit als fristgerecht.

4.3 Indem die AHV-Zweigstelle in [...] die Anmeldung nicht weitergeleitet und die Beschwerdegegnerin für die Berechnung des Leistungsanspruchs auf das Anmeldedatum beim RAV, d.h. den 12. Januar 2016, abgestellt hat, wurde der Taggeldanspruch des Beschwerdeführers lediglich für 14 bzw. 9 Kontrolltage berechnet. Gemäss Art. 29 Abs. 3 ATSG ist aber für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen derjenige Zeitpunkt massgebend, zu dem diese der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.

Die schriftliche Anmeldung ist datiert vom 4. Januar 2016 und trägt den Eingangsstempel der AHV-Zweigstelle in [] vom

E. 6

6.1 Der Beschwerdeführer ist weder anwaltschaftlich noch anderswie besonders qualifiziert vertreten, vielmehr handelt er in eigener Sache. Daher ist dem Beschwerdeführer trotz des teilweisen Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (BGE 118 V 139 vom 27. April 1992 E. 2a). Er macht im Übrigen auch keine solche geltend.

6.2 Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos. Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde im Verfahren VSBES.2016.198 wird nicht eingetreten.
2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde im Verfahren VSBES.2016.197 wird der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2016 aufgehoben und die Sache an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Öffentliche Arbeitslosenkasse, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hierauf neu entscheide.
3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Vizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Weber-Probst

Weber

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 8C_322/2017 vom 8. August 2017 aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.